

Vereinbarung

über den Verkauf von Kompensationsflächenäquivalenten aus dem Ökokonto LUP-044 „Rothener Tannen“

zwischen der

eno energy GmbH
Straße am Zeltplatz 7
18230 Ostseebad Rerik

nachstehend – **Vorhabenträger** – genannt,

und der

Forstverwaltung Boddercamp
Christian von Burgsdorff
Gut Dobersdorf
24232 Dobersdorf

nachstehend – **Inhaber** – genannt -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Inhaber ist Träger des Ökokontos LUP-044 „Rothener Tannen“ einer Ökokontomaßnahme gemäß §12 Abs. 5 Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V. Als Träger des Ökokontos verfügt der Inhaber über Kompensationsflächenäquivalente, die er an Dritte übertragen kann.
- (2) Durch die Planung von Windenergievorhaben in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ entsteht für den Vorhabenträger jeweils eine Kompensationsverpflichtung gemäß BNatSchG. Diese Kompensationsverpflichtung kann unter anderem durch die Einlösung von Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) erfüllt werden.
- (3) Das jeweilige Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz. Es entsteht nach derzeitiger Planung für den Vorhabenträger eine Kompensationsverpflichtung gemäß BNatSchG von voraussichtlich insgesamt **188.060** (m²) KFÄ. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Inhaber unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung von der Entscheidung der Genehmigungsbehörde in Kenntnis zu setzen.
- (4) Aus der o.g. Ökokontomaßnahme verkauft der Inhaber an den Vorhabenträger KFÄ im Umfang von insgesamt **188.060** (m²) und tritt diese an den Vorhabenträger ab. Der Inhaber übernimmt keinerlei Haftung für die rechtliche Eignung der zur Verfügung gestellten Maßnahme für den Ausgleichszweck des Vorhabenträgers, diese ergibt sich ausschließlich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die prinzipielle Eignung der Ökokontomaßnahme als Ausgleich für den oben beschriebenen Eingriff wurde durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) bestätigt.
- (5) Der Vorhabenträger nimmt die Abtretung mit Unterzeichnung dieses Vertrages an.

§ 2 Laufzeit

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von zunächst 24 Monaten ab Unterzeichnung. Eine einvernehmliche Verlängerung um 12 Monate kann vom Vorhabenträger bis spätestens 3 Monate vor Laufzeitende beantragt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, endet die Vereinbarung mit der Folge des § 4 Satz 3.

§ 3 Vergütung und Zahlungsweise

- (1) Die Vergütung für die Übertragung der KFÄ gem. § 1 Abs. 5 beträgt

_____ je KFÄ.

Dies entspricht einem Kaufpreis von

_____ (in Worten: _____),
zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe.

- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 ist wie folgt fällig:

5%, _____ zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer bis 2 Wochen nach
Unterzeichnung der Vereinbarung,

95%, _____ zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer bis 2 Wochen nach
Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n („WEA“).

Der vorstehend genannte zweite Teilbetrag wird dabei nicht insgesamt fällig, sondern teilweise bezogen auf die jeweilige/n geplanten WEA der Vorhaben „Daschow“, „Plauerhagen Erweiterung“, „Granzin I (WEA 1 und 2)“ und „Granzin II (WEA 3)“, also in Höhe von

- a) _____ € bis zwei Wochen nach Inbetriebnahme der ersten WEA des Vorhabens „Daschow“, ausgehend von 12.600 KFÄ,
- b) _____ € bis zwei Wochen nach Inbetriebnahme der ersten WEA des Vorhabens „Plauerhagen Erweiterung“, ausgehend von 13.200 KFÄ,
- c) _____ € bis zwei Wochen nach Inbetriebnahme der ersten WEA des Vorhabens „Granzin I“, ausgehend von 146.000 KFÄ und
- d) _____ € bis zwei Wochen nach Inbetriebnahme der WEA 3 des Vorhabens „Granzin II“, ausgehend von 16.260 KFÄ.

- (3) Zahlungen an den Inhaber sollen auf das folgende Konto erfolgen:

Verwendungszweck: Erwerb von KFÄ-Ökokontomaßnahmen

- (4) Die Übertragung der KFÄ steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der Vergütung gem. Abs. 1.
- (5) Nach Zahlung der ersten 5% wird der Inhaber die verbindliche Reservierung förmlich schriftlich gem. § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V bestätigen.

§ 4 Auflösende Bedingung

Diese Vereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung der der endgültigen gänzlichen oder teilweisen Verweigerung der Genehmigung der zuständigen Behörden gemäß § 1 (Genehmigungsbehörde und UNB). Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Inhaber unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung von der Entscheidung der Genehmigungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Wird die Genehmigung endgültig verweigert, ist dieser Vertrag nicht durchführbar; gegenseitige Rechte und Pflichten der Parteien hieraus bestehen nicht mehr.

Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beträge erfolgt nicht.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Erteilung der Genehmigung der Behörden gemäß § 1 (Genehmigungsbehörde und UNB) nicht bis spätestens zum 31.12.2025 erfolgt ist und eine Vertragsverlängerung nicht vereinbart wurde.

§ 5 Rechtsnachfolge

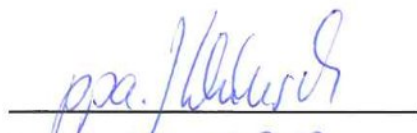
- 1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, im Wege der Vertragsübernahme die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte, insbesondere die Betreibergesellschaften der Windparks „Daschow“, „Plauerhagen Erweiterung“, „Granzin I (WEA 1 und 2)“ und „Granzin II (WEA 3)“ zu übertragen.
- 2) Der ganz oder teilweise ausscheidende Vorhabenträger haftet für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten so lange weiter, bis die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen durch den jeweiligen Dritten wirksam ist.
- 3) Der Eintritt eines Dritten in diesen Vertrag wird erst wirksam, wenn die Parteien dieses Vertrages und der Dritte den Eintritt in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbaren.
- 4) Der Vorhabenträger hat das Wahlrecht, in Abstimmung bzw. mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde, die in diesem Vertrag genannten KFÄ in einem den Regelungen des § 2 entsprechenden Zeitraum auch für andere kompensationspflichtige Vorhaben zu verwenden. Der Vorhabenträger hat dies dem Inhaber schriftlich mitzuteilen. Die Regelungen dieses Vertrages gelten für diesen Fall entsprechend. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Sonstiges

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung einschließlich dieser Regelung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken.
- (3) Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Vorhabenträger und der Inhaber. Die Vereinbarung umfasst 3 Seiten.

Vorhabenträger
eno energy GmbH

Inhaber
Forstverwaltung Boddercamp
Christian von Burgsdorff


Rerik, den 03.11.2023


Dobersdorf, den